



## I. Allgemein

### Kosten für die Schlachthälften-Rücknahme

In Zukunft werden nur noch Tiere für die Rücknahme angenommen, die von Händlern angeliefert werden. Die Kosten der Rücknahme werden ausnahmslos über die Händler verrechnet.

### Zeitraum der Abholung:

<b>Schlachttag:</b>	<b>Tag der Abholung:</b>	<b>Zeitraum der Abholung:</b>
Montag	Mittwoch	8 Uhr bis 10 Uhr
Dienstag	Donnerstag	8 Uhr bis 10 Uhr
Mittwoch	Freitag	8 Uhr bis 10 Uhr
Donnerstag	Montag	8 Uhr bis 10 Uhr
Freitag	Dienstag	8 Uhr bis 10 Uhr

### Kosten für die Schlachthälften-Rücknahme

	<b>Kosten / kg SG inklusive Entsorgungskosten</b>
pro Kuh	CHF/ kg SG 0.70
pro Bankvieh	CHF/ kg SG 0.70
pro Kalb	CHF/ kg SG 0.70
pro Mastschwein	CHF/ kg SG 0.35
pro More	CHF/ kg SG 0.40
pro Lamm	CHF/ kg SG 1.70
pro Mutterschaf	CHF/ kg SG 1.70
pro Ferkel	CHF/ kg SG 0.70
pro Gitzi	CHF/ kg SG 1.70
pro Pferd	CHF/ kg SG 0.70

Die Gebühren für auf dem Transport verendete Tiere sowie für ungeniessbare Tierkörper, welche durch den Schlachthof entsorgt werden, werden dem Lieferanten belastet.

Häute, Felle und Siegel bleiben Eigentum der Bell Schweiz AG und sind im Preis berücksichtigt.

## II. Grossvieh, Kälber, Lämmer

Die Preisfestlegung für Grossvieh, Kälber und Schafe/Lämmer erfolgt gemäss der aktuellen Bell Schweiz AG TAX (siehe Anhang)

### 1. Überlieferung

#### Grossvieh und Kälber

Bei Überlieferung ohne Rücksprache mit dem Vieheinkauf wird ein Unkostenbeitrag von 100 CHF/überliefertem Tier verrechnet.

### 2. Lieferanten Kostenbeitrag

Grossvieh	CHF	5.50	pro Tier
Kälber	CHF	4.00	pro Tier
Schafe/Lämmer	CHF	3.00	pro Tier

### 3. Konfiskatabzüge

#### Grossvieh

Leber	Banktiere	CHF	15.00
	Kühe	CHF	5.00
ganzer Sigel		CHF	60.00
Zwerchfell		CHF	20.00
Herz		CHF	5.00
Nieren		CHF	1.00
Kopf mit Zunge		CHF	20.00
Zunge		CHF	10.00
Pansen		CHF	10.00

#### Kälber

Leber		CHF	70.00
ganzer Sigel		CHF	100.00
Zwerchfell		CHF	10.00
Herz		CHF	5.00
Nieren		CHF	5.00
Lunge		CHF	3.00
Kopf mit Zunge		CHF	20.00
Zunge		CHF	4.00

#### Schafe/Lämmer

Leber		CHF	1.00
-------	--	-----	------

### 4. Schlachtabgabe

Grossvieh	pro Stück	CHF	2.70
Kälber	pro Stück	CHF	2.70
Schafe / Lämmer	pro Stück	CHF	0.40

### 5. Kommunikationsbeitrag Proviande

Grossvieh	CHF	2.65
Kälber	CHF	2.65
Schafe / Lämmer	CHF	0.30

### 6. Entsorgungsbeitrag / Bearbeitungsgebühren

- Kosten für entgangenen Entsorgungsbeitrag TVD von CHF 17.30
- Unkorrekte oder unvollständige ausgefüllte Begleitdokumente CHF 50.00
- Totmeldung CHF 50.00
- Fehlerhafte Tiergeschichte CHF 50.00
- verschmutzte Begleitdokumente CHF 20.00
- verschmutzte Tiere CHF 50.00
- fehlende Ohrmarke CHF 20.00

## 6a. Vermeidung des Schlachtens von trächtigen Tieren der Rindviehgattung

Für unbegründete Schlachtungen von trächtigen Tieren wird dem Lieferanten pro Tier eine Gebühr von Fr. 200.00 in Abzug gebracht (Administration).

## 7. Fleischabweichungen

### Grossvieh

pH 6,0 - 6,2	CHF	1.00
pH 6,2 - 6,5	CHF	1.50
über pH 6,5	nach Vereinbarung, sofern trotz veränderter Konsistenz und Farbe geniessbar.	

Die Kosten für Atteste gehen zu Lasten des Lieferanten.

### Banktiere

Schlachtkörper mit ausgeprägten pH Abweichungen werden zur Verfügung gestellt oder bei Übernahme gilt der Basispreis MT-T3 CH-TAX.

Alle übrigen Bedingungen gelten gemäss Grossvieh.

### Kälber

Auf Grund der Branchenlösung für Qualitätskalbfleisch (L\* - Grenzwerte für Farbe, Alter) werden folgende Parameter für den Fleischeinkauf der Bell Schweiz AG definiert:

Farbabzüge:

<b>Alter</b>	<b>L-Wert</b>	<b>Abzug</b>
Bis 160 Tage	39.00 und höher	Kein Abzug
Bis 160 Tage	38.99 und tiefer	Abzug nach Vereinbarung
Ab 161 Tage	42.00 und höher	Kein Abzug
Ab 161 Tage	41.99 und tiefer	Abzug nach Vereinbarung
Alle Altersklassen	54.10 und höher	CHF 2.- pro Kg SG

Altersabzüge für Kälber älter als 160 Tage:

<b>161 – 180 Tage</b>	<b>181 – 190 Tage</b>	<b>191 – 200 Tage</b>	<b>Älter als 201 Tage</b>
0.10 CHF	0.50 CHF	0.70 CHF	Nach Vereinbarung

## 8. Minderwerte/Entsorgungsbeiträge

### 8.1 Finnen

#### Grossvieh

Schlachtkörper, bei denen Bandwurmfinnen festgestellt werden, werden nach der gesetzlich vorgeschriebenen Gefrierbehandlung den Lieferanten zur Verfügung gestellt. Die Kosten für das Entbeinen / Tiefgefrieren werden in Rechnung gestellt.

Für finnenbehaftete Tiere werden grundsätzlich folgende Kosten erhoben:

Bearbeitungsgebühr	CHF 120.00 pro Tier
Verarbeitungstiere (VK/MA/RV)	37% des Schlachtviehpreises
Banktiere (MT/OB/RG)	44% des Schlachtviehpreises

Für finnenbehaftete Labeltiere erfolgt die Abrechnung analog QM-SF-Tieren.

### Schafe/Lämmer

Finnenbehaftete Schafe/Lämmer werden den Lieferanten nach der gesetzlich vorgeschriebenen Gefrierbehandlung zur Verfügung gestellt.

## **8.2 Geniessbare Tiere mit defekten Teilen**

Geniessbare Tiere, von welchen defekte Teile den Konfiskat zugeführt worden sind, werden dem Marktwert entsprechend abgerechnet.

## **8.3 Hautschäden**

Abzüge gemäss den Ansätzen der Centravo AG.

## **8.4 Nicht taxierbare Tiere**

Tiere ausserhalb der CH-TAX-Tabelle werden den Lieferanten zur Verfügung gestellt oder nach Vereinbarung übernommen.

## **8.5 Entsorgungsgebühren**

Für Kühe aller Kategorien wird eine Entsorgungsgebühr von CHF 25.-/Tier verrechnet.

## **8.6 Abweichungen von Qualitätsanforderungen**

### Natura Beef und Natura Beef Bio Knospe

Tiere, welche die Qualitätsanforderungen nicht erfüllen werden zur Verfügung gestellt oder fallweise beurteilt. Bei Übernahme gilt der Verhandlungspreis.

### Schafe/Lämmer

Lämmer der Kategorie X und Fettklassen 1 und 5 werden den Lieferanten zur Verfügung gestellt oder nach Vereinbarung abgerechnet.

## **9. Anlieferung geschorener Schafe und Lämmer**

Schafe und Lämmer, deren Fell eine Wolllänge von mehr als 3 cm (gestreckt) aufweist, müssen zum Zeitpunkt der Anlieferung im Schlachthof an folgenden Stellen mindestens 10 - 20 cm (2 Tondeusbreiten) im Bereich der Bauchunterseite geschoren sein:

- Innenseite der Hinterbeine
- Innenseite der Vorderbeine

- Mittelschnitt vom Hals bis zum Beginn des Schwanzes

Ungeschorene Schafe und Lämmer werden im Schlachtbetrieb gegen Verrechnung von CHF 5.00 pro Tier geschoren.

### III. Schweine

#### 1. PUFA / Jodzahl, MFA Bauch, Defekte

Ab 1. Juli 2014 gilt neu der Anteil PUFA und die Jodzahl als Bewertungskriterien für die Schweinefettqualität. Sie ersetzen ab diesem Zeitpunkt die bisherige Fettzahl. In Anlehnung an die bisherige Praxis gelten ab 1. Juli 2014 drei Abzugsstufen mit folgenden Grenzwerten:

PUFA / Jodzahl
- 15.6 – 16.5 % PUFA oder Jodzahl 70.1 – 72.00: - 0.10 CHF / kg SG
- 16.6 – 17.5 % PUFA oder Jodzahl 72.1 – 74.00: - 0.40 CHF / kg SG
- ab 17.6 % PUFA oder Jodzahl ab 74.1 – 1.00 CHF / kg SG

MFA Bauch nur CNF Schweine	Abzüge CHF / kg	Defekte Tierkörperenteile	Abzüge CHF / kg
fett	0.10 / kg	DS: Schinken	0.60 / kg
sehr fett	0.40 / kg	DL: Laffe	0.40 / kg
Findet zurzeit keine Anwendung!		DB: Brust	0.40 / kg
		DC: Carré	0.80 / kg
		DH: Huft	0.60 / kg
		DG: Gelenk	0.50 / kg

#### 2. Überlieferung

Wenn die angelieferten Tiere die effektiv bestellte Anzahl um mehr als 3 % übersteigen, wird für die Mehrmenge ein Unkostenbeitrag von CHF 30.00 pro Stück in Abzug gebracht.

#### 3. Lieferanten Kostenbeitrag

Schweine	Waaggebühr Produzent	CHF 1.00 / Tier
	Kostenbeitrag Lieferant	CHF 2.00 / Tier

#### 4. Abzüge, Kosten und Bestimmungen für alle Kategorien

##### 4.1 Konfiskatabzüge

Leber	CHF	4.00
Zwerchfell	CHF	3.00
Herz	CHF	2.00
Sigel ganz	CHF	8.00

#### 4.2 Schlachtabgabe

Schwein	pro Stück	CHF	0.40
---------	-----------	-----	------

#### 4.3 Kommunikationsbeitrag Proviande

Schwein	pro Stück	CHF	0.68
---------	-----------	-----	------

#### 4.4 Ungeniessbare Tiere

Ungeniessbare Tiere werden den Konfiskat zugeordnet.

#### 4.5 Chiber und Altschneider

Chiber und Altschneider werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Sollten solche Tiere mit dem Stempel „geniessbar“ versehen sein, werden sie am Schlachtband aussortiert und den Lieferanten zur Verfügung gestellt.

#### 4.6 Anforderung für die Anlieferung von immunokastrierten Schweinen und Jungebern

##### • Anmeldung zur Schlachtung:

Die Anmeldung der Tiere zur Schlachtung muss so erfolgen, dass ersichtlich ist von welchem Lieferanten/ Unterlieferanten welche Art und Anzahl von immunokastrierten Schweine oder Jungeber angeliefert werden.

##### • Transport und Abladen:

Transport und Abladen müssen so erfolgen, dass grundsätzlich immunokastrierte Schweine und Jungeber getrennt von Weibchen und Kastraten sind.

##### • Begleitdokumente:

Auf einem separaten Begleitdokument für Immunokastraten und Jungeber muss eindeutig erkennbar sein, dass es sich dabei um Immunokastraten oder Jungeber handelt. Für die Immunokastrate ist eine Improvac Vignette oder eine Kombination von Labeletikette und Improvac Kleber ist anzustreben.

##### • Kostenerhebung:

Für die Schlachtung von immunokastrierten Schweinen und Jungebern wird für den zusätzlichen Aufwand eine Gebühr von Fr. 4.- pro Tier erhoben. Falls gemischte Posten (Immuno, Weibchen, Kastraten) zur Schlachtung kommen wird ebenfalls eine Gebühr von Fr. 4.- pro Tier, auf alle Tiere des Postens, erhoben. Bei reinen Posten (Weibchen und Kastraten) entfällt diese Gebühr.

##### • Hodenmessung bei Immunokastraten:

Bei einer Hodengrösse von > 11 cm oder einem Hodengewicht von 300g, respektive 2 Hoden mit 600 g wird eine Kochprobe veranlasst.

- **Kochprobe bei Immunokastraten:**

Die Durchführung der Kochprobe und deren Beurteilung liegt in der Verantwortung der Fleischkontrolle des Schlachthofes. Die Kosten für die Durchführung der Kochprobe werden an den Lieferanten/Untertierlieferanten weiterverrechnet. Das Fleischmaterial (ca. 100g) für die Kochprobe wird nicht vergütet.

- **Kochprobe bei Jungebern:**

Bei Jungebern wird in jedem Fall eine Kochprobe durchgeführt.

- **Vorgehen bei Tieren mit Geruchsabweichung:**

Tiere mit erhöhtem Hodengewicht und / oder vergrösserten Hoden und mit keiner geruchlicher Abweichung werden als Mastschwein deklariert.

Tiere mit erhöhtem Hodengewicht und/ oder vergrösserten Hoden und mit leichter geruchlicher Abweichungen, die jedoch als genusstauglich deklariert sind, werden als Eber abgerechnet und dem Produzenten zur Verfügung gestellt.

Tiere mit erhöhtem Hodengewicht und/ oder vergrösserten Hoden und mit geruchlicher Abweichung, die als **nicht** genusstauglich deklariert sind, werden entsorgt. Die Schlacht- und Entsorgungsgebühren werden dem Lieferant/Untertierlieferant verrechnet.

#### **4.7 Geniessbare Tiere mit defekten Teilen**

Geniessbare Tiere, von welchen defekte Teile den Konfiskat zugeführt worden sind, werden zum reduzierten Marktwert abgerechnet (siehe Tabelle weiter oben).

#### **4.8 Auswägebestimmungen**

Wenn der Kopf gespalten wird, gilt folgende Regelung:

Zunge und Hirn werden vor der Waage entfernt und zum gewogenen Warmgewicht auf dem Waagschein dazugerechnet:

0,5 %

zuzüglich Gewicht des Schweines

= zahlbares Gewicht

#### **4.9 Tiere mit Afrikanischer Schweinepest (ASP)**

Tiere, welche durch die zuständige Veterinärbehörde als Träger einer Infektion mit ASP identifiziert werden sowie alle Tiere, die im Zusammenhang mit der identifizierten Infektion auf Weisung der Veterinärbehörden nicht zur Herstellung von Lebensmitteln zugelassen werden, werden auf Kosten des Lieferanten gemäss den Weisungen der Veterinärbehörden entsorgt. Die Schlachtkosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Die Bell Schweiz AG behält sich die Geltendmachung von gesetzlichen oder vertraglichen Schadensersatzansprüchen vor.

#### **4.10 Tiere aus Schutz- und Überwachungszonen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)**

Die Bell Schweiz AG schlachtet keine Schweine aus durch die zuständigen Veterinärbehörden definierten Schutz- und Überwachungszonen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest.